

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 2. Octbr. 1797.

I. Warnungs-Anzeiten.

Ein Unterthan des Gerichts Himmelreich ist wegen böshafter Querulirens und unbefugter Winkelschriftstelleren zu 6 Monath Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestrafet worden, so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 5ten Septbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es ist ein Unterthan in der Graffschaft Ravensberg wegen begangener Wibersehllichkeit gegen seine Obrigkeit und deren Unterdiener, zu 3 monathlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Sign. Minden am 22ten Septbr. 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Unterthan Gottfried Wilhelm Grube oder Quebe von Nr. 72. zu Oppendorff Amts Rahden zu wissen, daß Ihr von Seiten des Fiscus wegen Eurer unerlaubten Auswanderung angeklagt, und da Euer Aufenthalt unbekandt ist, auf Eure öffentliche Verabladung angetragen sey, diesem Gesuche auch statt gegeben worden. Wir citiren Euch daher durch dieses Pro-

clama, so bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenen malen inserirt wird, Euch in Termino den 1. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Ploeger auf hiesiger Regierung persönlich einzufinden und wegen Eurer bisherigen Entweichung aus Eurer Heimath Euch zu verantworten und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch zu achten habt. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten Julii 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Jo. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leihrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Bögeler übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehdrigen Hudetheil, und einen Garten

P p

vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtsahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verabladet werden, um vor d. m. Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, wiewidrigensfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Nettebusch.

Da es erforderlich ist, den Schulden-Zustand der Hartmannschen oder Zehringischen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Antheils zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Briefschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Höbker, Besitzer der Bürgerstette No. 18 Stadt Bünde, der Concurß erdsaet. Es

werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verabladet, diese binneu drey Monath, und zuletzt am 31. Octbr. an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebührlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims-Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemein-schuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

III Sachen, so zu verkaufen.

Zufolge Auftrags hiesiger Königl. Landesregierung wird hierdurch befaßt gemacht, daß in Term. den 9ten Octbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause der verstorbenen Frau Criminalrätthin Wellenbeck mit dem Verkauf des gesammten Mobilien-Nachlasses derselben, als Juwelen, Gold, Silber, Leinwand in Stücken, wovon ein großer Vorrath vorhanden, Tischwäsche, Tisch- und Bettzeug, Betten, Meubles, Kupfer und Zinn, wie auch Handwerkszeug für Uhrmacher und Drechsler, wovon Ersteres vorzüglich schön ist, gegen baare Bezahlung in grob Courant der Anfang gemacht werden soll. Liebhaber wollen sich also einfinden.

Minden den 22ten Septbr. 1797.

v. Rappard. Big. Comm.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobilia

lien: 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einem Kramladen, einen Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs aptirte Hudetheil für fünf Rüge, und 450 Ruthen Rheinel. enthaltend, so zusammen genommen auf 56 10 Rt. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen. Minden den 20ten Septbr. 1797.

Schmidts. Nettesbusch.

Nachdem der hiesige Kaufmann Carl Friedrich Bahlkamp hieselbst mit Losse abgegangen, und dessen nächste Intestat-Erben um die Subhastation dessen Immobilienvermögens in einem Allodialfreyen Wohnhause sub nro. 446. nebst dabey befindlichen kleinem Hinterhofe, auch in einem dabey gehdrigen Markentheile in der Herforder Heide sub nro. 190 bestehend, angehalten: So wird solches hiermit feil geboten, und Terminus Licitationis auf den 31. October c. anberahmet, in welchen die Kauflustige Morgens 10 Uhr am Rathhause ihr Geboth eröffnen können, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an sothanen Hause mit Zubehdr ein dingliches Recht zu haben

vermeinen, nicht weniger diejenigen, welche sonst Forderungen an den Verstorbenen haben möchten, verablated, diese ihre Rechte und Ansprüche in dem bezielten Termino anzugeben und beweislich darzutun, widrigensfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signat. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 2. Sept. 1797.

Eulemeyer. Conäbruch.

Am 23ten künftigen Monats October sollen aus dem Fürstlich Lippischen Sennergestüt zu Lopsborn ohnweit Detmold nachstehende Pferde, als: 1) eine 11 jährige Fuchsstute, von einem Araber bedeckt, mit der Wesse, 2) eine 9 jährige schwarze Stute, von einem Engländer bedeckt. 3) eine 4 jährige Fuchsstute, mit der Wesse und rechtem Hinterfuß weiß. 4) ein 3 jähriges Fuchsstutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und linken Hinterfuß weiß. 5) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und beiden Hinterfüßen weiß. 6) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 7) ein 2 jähriges braunes Hengstfüllen mit dem Vorder und Hinterfuß weiß. 8) ein 1 jähriges Fuchsstutfüllen mit dem linken Hinterfuß weiß. Ferner an Reitpferden: 9) eine 6. jährige coupirte Fuchsstute, mit einer Wesse und beyden Hinterfüßen weiß, 10) eine 7 jährige coupirte Schimmelstute, und endlich an Beschälern, 11) ein 15 jähriger schwarzer Dänischer Hengst, 12) ein 12 jähriger gelber Hengst aus dem Hannoverischen Gestüt, gegen baare Bezahlung in vollwichtigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr zu Lopsborn einfinden. Detmold den 23ten Sept. 1797.

Fürstl. Lippl. Rentkammer daselbst

W. Stein.

IV Sachen so zu verpachten.

Da die Königl. Jagd im Amte Reineberg mit Trinitatis 1798 pachtlos wird; so ist resolviret worden, solche anderweit zu verpachten, und können sich zu dem Ende die Pachtliebhaber in Termine den 18ten und 25ten October auch 1ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen, da denn der Bestbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Minden den 13ten September 1797.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg =
Zecklenburg = Lingsche Krieger- und
Domainen = Kammer.

Haff. Nordenpflicht. Pachtmeister.

Die Königl. Jagd im Amte Schlüsselburg soll am 11ten, 18ten und 25ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer von Trinitatis 1798 an auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 13ten Sept. 1797.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg =
Zecklenburg = Lingsche Krieger- und
Domainen Cammer.

Haff. Nordenpflicht. Pachtmeister

Dennach der Herr Domsenior von dem Busche gewillet sind, das in der Graffschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, eine Stunde von Bückeburg und anderthalb Stunden von Stadthagen belegene Gut Brämmershop mit Zubehörungen, an Gärten, Wiesen und Weiden, Hude und Zehntländeren, auch Guts und Zinsherrlichen Gefällen, worunter insonderheit eine beträchtliche Fuderzahl Zinsgetraide begriffen ist, an Deputatholz v. von Petri künftigen Jahres an auf eine Brachzeit meistbietend im Ganzen zu verpachten und hierzu Termin auf Donnerstag den 20ten Decbr. d. J. angesetzt, auch das Verpachtungsgeschäft Unterscribenen committirt worden: so können sich Pachtlustige an gedachtem Tage in der Behau-

sung des Kammerdirektors Spring zu Bückeburg Morgens 11 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen, und den Gebot eröffnen da dann dem Bestbietenden die weitere Entschliezung des Herrn Domseniors und Gutsbesizers demnächst bekannt gemacht werden wird. Vor dem Termine können die Pachtbedingungen und die Designation der zum Gute gehörigen Pertinenzien bey dem Advokat Twellmann hieselbst eingesehen werden. Bückeburg den 19ten Septbr. 1797.

In Gemäßheit Auftrags des Hrn. Domseniors Spring Kammerdirektor.

Twellmann Advokat.

Nachdem durch das Absterben des Apotheker Brookmann die hiesige Stadtapotheke mit Ende März k. J. pachtlos wird, und dahero Donnerstag den 21ten Novbr. a. c. wiederum auf anderweite 12 Jahr öffentlich verpachtet werden soll; so können diejenigen, welche sich zuvor wegen ihrer dazu erforderlichen Geschicklichkeit legitimirt, und diese Apotheke zu pachten gewillet sind, besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Conditionen darüber in Termine oder auch vorhero vernehmen, ihr Gebot zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags sodann das Weitere erwarten. Dec. Rinteln den 1ten Sept. 1797.

Bürgermeister und Rath.

Gräbe. Casselmann.

V Avertissemens.

Da der auf den 14ten 15ten und 16ten October eintretende hiesige Viehmarkt auf einen Sonnabend und Sonntag in diesem Jahr einfällt, und an den beiden ersten Tagen kein Handel der Christen und Juden statt finden kann, solchensals aber nach der in den Calendern beigefügten Bestimmung der Markt erst an dem folgenden Handels und Werkstage seinen Anfang nehmen kann; so werden sowohl die Viehhändler als die einheimischen und auswärtigen Käufer, auf diese Vorschrift

zum Ueberflus aufmerksam gemacht, und benachrichtigt, daß der bisjährige Viehmarkt an dem nächstfolgenden Montage als den 16ten October seinen Anfang nehmen werde. Dielesfeld den 21ten Sept. 1797. Magistrat daselbst.

Minden. Die im Intelligenzblatte Num. 38. auf den 26ten Septemb. festgesetzt gewesene Bücher-Auction hat wegen vorgekommener Hindernisse auf 14 Tage ausgesetzt werden müssen, und es wird daher angezeigt, daß selbige am 9ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Waisenhaus ihren Anfang nehmen wird.

VI. Notificationen.

Amth Rahden. Colonus Schwepmann Nro. 83 Bauersch. Parl hat von Schwepmanns Stette Nro. 20 daselbst 3 Morgen 8 Ruthen 7 Fuß Feld- und Weidenland im Vorwerker Felde belegen mit Cammeral Genehmigung angekauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden den 2ten Sept. 1797. Berkenkamp.

Es hat der Colonus Johann Adolph Niedemann am 20ten c. das in Concurs-Sachen des Colonus Franz Adolph Honsels subhastirte Colonat in der Kirchbauerschaft Dornberg Nro. 3 als Bestbietender für fünftausend zwey hundert funfzig Thaler erstanden und sein Recht käuflich wieder überlassen an Peter Heinrich Munnenfelde worüber die gehörigen Documenta ausgefertigt sind. Amth Werther den 28ten Sept. 1797.

VII. Personen so verlangt werden
Eine gewisse Familie auf dem Lande wünschet bey ihre Kinder einen guten Informator zu haben, der auf das Predigeramt studiret und seine Universitätsjahre gut angewandt hat; sich auch bereits in Nummerum Candidatorum recipiren lassen, und der Französischen Sprache mächtig ist. Jedoch muß er sich noch nicht mit dem Unterricht niedriger Art Kinder beschäftigen

haben; auch Zeugnisse beybringen können, daß er eine gute, seine Lebensart, Bildung und gesunde Beurtheilungskraft besitzt; sich auch bisher sittlich aufgeführt hat und Niemanden lästig gewesen ist. Ein solcher Mann kann alsdann, bey guter Aufführung, sich einer fernern Beförderung versprechen, da die Familie verschiedene Patronat-Stellen zu vergeben hat. Der Herr Buchdrucker Jobbe in Minden giebt nähere Nachricht.

In der Stadt Blotho, wird ein geschickter und tüchtiger Glaaser Meister verlangt, welcher, wenn er besonders sich auch mit etwas Malerey und anstreichen abzugeben verstünde, nicht allein sein gutes Auskommen finden wird, sondern auch nach Masgabe allergnädigster Königlich-licher Vorschrift in allen guten Willen, und Beförderung seines Etablissemments zu gewärtigen hat.

Magistratus daselbst.

Dedekind. Mühlensfeld. Becker.

VIII. Nachfrage.

Minden. Wer von mir Bossens Louise, ein Gedicht in drey Idyllen, geliehen hat; wird gehorsamst gebeten, sie mir bald möglichst wieder zuzustellen.

Wilhelm Möllinghoff.

IX. Todesanzeige.

Ich erfülle die traurige Pflicht, allen meinen Verwandten, und Freunden, der am 23ten huj. vor mir, und meinen 2 un-mündigen Kindern, an einer Faul- und Nerven Fieber-Krankheit, im 34sten Jahre, erfolgte frühe Todt, meines geliebten Ehemannes, der Verwalter, des adelichen Guts Ellerburg Herr Johan Ulrich Eilert, hierdurch bekannt zu machen. Da nun dieser frühzeitige Tod, das zärtlich und vergnügte 3 jährige Eheband, zwischen mir und meinen seel. Ehe-Gatten getrennet, und ich dadurch in den betrübten Wittwenstand gesezet, so bin ich über-

zeuget, daß Menschen = Freunde ihr Mitleiden mir bezeugen, selbiges mir aber schriftlich verbitte; weil dasselbe nur

Geschichte der Juden in England.

Fortsetzung.

Zu dem ersten Regierungsjahre der Königin Anna gieng eine höchst abscheuliche Verordnung durch, um die Beförderung der jungen Juden zu befördern, indem man dieselben, wenn sie zum Christenthum übergiengen, von aller Unterwürfigkeit unter ihren Eltern lössprach. Und im sechsten Jahre der Regierung Georg II. wurden dem Lord Mayor und dem Collegium der Aldermänner Gründe vorgelegt, sich wegen Unterdrückung der jüdischen Matter an das Parlament zu wenden. Es ergieng indeß keine öffentliche Verordnung darüber. Die Billigkeit siegte hier einmal über den Eigennutz, und die Dämmerung der edlern Denkart schien wirklich anzubrechen; aber sie war wie die Dämmerung eines Wintermorgens in den nördlichen Polarländern; es folgte kein wirklicher Sonnenschein darauf.

Die vort jeher sehr eifersüchtige Kirche in England hatte im siebenten Regierungsjahre K. Jakobs I. eine Akte zu erhalten gewußt, nach welcher Niemand naturalisirt werden konnte, wenn er nicht vorher das Abendmahl, nach der Lehre und den Gebräuchen der englischen Kirche, empfangen hätte. Durch diese Akte wurden folglich die Juden von der Naturalisirung, oder den Rechten eingeborner Engländer, völlig ausgeschlossen, bis man im Jahr 1753 eine Bill ins Oberhaus brachte, und sie daselbst ohne alle Widerrede durchsetzte, nach welcher alle diejenigen, die sich zur jüdischen Religion bekennen, und sich drei Jahre lang in Großbritannien oder Irland

meinem Schmerz vermehren würde. Eilersburg den 20ten Sept. 1797.

Wilh. Eilerten, gebohrne Müllern,

aufgehalten haben, ohne länger als ein Vierteljahr auf Einmal während dieser Zeit abwesend gewesen zu seyn; wenn sie sich in dieser Absicht melden, durch das Parlament naturalisirt werden können, ohne das Abendmahl genossen zu haben. Hingegen werden alle die Personen, die sich zur jüdischen Religion bekennen, durch diese Akte außer Stand gesetzt, irgend ein Erbschaftsrecht, Patronatsrecht, u. dergl. auf irgend eine Freundschaft oder Bedienung in der Kirche, bei Schulen, Hospitalern u. s. f. oder irgend eine Erbschaft zu kaufen oder zu erben. Diese Bill wurde den 16. April ins Haus der Gemeinen geschickt, in Druck gegeben, und den 7ten Mai zum zweitenmale verlesen. Man nahm sie in nähere Erwägung. Lord Barrington, Lord Duplin, Robert Nugent, Esq. und Henry Pelham, Esq. waren ihre beredtesten Verteidiger; Lord Egmont und Sir Edmund Popham, setzten sich am eifrigsten dawider. Die Bill wurde durch das Ansuchen einiger weniger Kaufleute, und durch das Ministerium untrüht. Ihre Gründe waren, daß Reichthum und Volksmenge, worauf die Nationalstärke beruhe, dadurch zunehmen, daß man dadurch desto mehr im Stande seyn würde, künftigen Schwierigkeiten zu begegnen und nützliche Unternehmungen zu befördern, und daß die Nachwelt darnach die Weisheit und Ersparlichkeit unsrer Regierung beurtheilen würde. Wenn wir die Juden mit in unsere bürgerliche Gesellschaft aufnahmen, und sie an dem Genuß unsrer bürgerlichen Rech-

te Theil nehmen ließen, so würden sie eine warme Anhänglichkeit an unser Land und unsere Verfassung gewinnen, und gern die öffentlichen Lasten mit uns theilen. Da ein großer Theil des Staatsfonds auswärtigen Juden geböre, so sey es unser Interesse, sie zu bewegen, ihrem Eigenthum zu folgen, und hier ein Einkommen zu verzehren, welches jährlich mit reinem Verlust aus dem Lande gehe. Da ferner die Juden mit den großen Bankievern und dem Geld-Interesse von Europa so sehr in Verbindung ständen, so würde ihr hiesiger Aufenthalt uns in künftigen Kriegszeiten mit großem Geldvorrath versehen, und unsre Anleihen erleichtern. Selbst die Vorurtheile ihrer Sekte würden zu unserm Vortheile dienen, und dazu beitragen, daß unsre Manufakturwaaren sich unter die vielen jüdischen Handelsleute in ganz Europa verbreiten würden, die bisher sich an die jüdischen Kaufleute in Holland und andern toleranten Ländern gewandt hätten. Polen sey nie zu solch einer Höhe des bürgerlichen, gelehrten und merkantilschen Flor gestiegen, als zu der Zeit, da dessen Volk sich gegen die Juden und Socinianer sich nachsichtig und duldbend erwies; und die jüdische Sekte selbst hätte allemal ihre anstößigen Grundsätze in dem Maße abgelegt, in welchem man sie gut und billig behandelt hätte.

Von der andern Seite hingegen führte man an, daß es angeborne Freiheiten und ausschließliche Vorrechte gebe, und durch diese Bill würde man nicht, wie Esau, sein Geburtsrecht für irgend einen, wenn gleich unverhältnißmäßigen, Preis verkaufen, sondern es thörichter Weise umsonst weg-schenken. Wenn die zu naturalisirenden Juden zu den zahlreichen Volksklassen gehörten, so würden wir uns Landstreicher und Betrieger aufladen, die uns alles vertheuren, und den Erwerbseiß unsrer minder sparsamen Armen stören würden. Gehörten sie zu den reichern Ständen, die

anderwärts keine liegende Gründe erhalten können, so würden sie die unsrigen meistbietend erstehen, die christlichen Besitzer verdrängen, ihre Schlächter, Becker und Federviehändler um sich her versammeln, weil sie nichts von Christen Geschlachtetes essen dürfen, und mit der Zeit unsrer Religion selbst gefährlich werden. Die Gesetze und Gebräuche der Juden würden immer ein Hinderniß seyn, sie andern Völkern einzuverleiben, und sie mit ihnen zu gleichen Zwecken zu vereinigen, indem ihre frühzeitigen Heirathen und öftern Ehescheidungen ihre Volkszahl so schnell vermehren würden, daß sie gar bald ihrem Beschüzern zu mächtig werden könnten. Auch würden wir dadurch gar leicht mit fremden Mächten in Unbilligkeiten gerathen. Wir müßten z. B. jeden portugiesischen Juden als einen brittischen Unterthan reklamiren, der sich bei uns hätte naturalisiren lassen, und aus Unvorsichtigkeit dort in die Inquisition gerathen wäre. Zu Manufakturen wären die Juden nicht aufgelegt, und wenn sie offene Kramläden anlegen sollten, würden sie dem Vortheile und dem Fortkommen christlicher Kaufleute im Wege seyn; denn da die Anzahl der Handelsleute mit dem Vertrieb und der Konsumtion in Verhältniß stehen müßte, so könnte die Vermehrung dieser Anzahl für die bisherigen Kaufleute nicht anders als nachtheilig ausfallen. Die Nationalliebe der Juden würde gar bald den ganzen Handel ihnen allein in die Hände spielen; sie wären einmal erklärte Feinde der Christen, und es hieße den göttlichen Gerichten Eingriff thun, wenn man eine Sekte versammelte, deren Zerstreuung in der Bibel geweissaget wäre.

Der Lordmayor, die Aldermänner und die Deputirten der Londoner Bürgerschaft stießen zuerst in die Lärmtrompete, da sie in einer Bittschrift an das Parlament ihre Besorgniß äußerten, daß diese Bill, wenn sie durchgehen sollte, gar sehr zur Unehre

der christlichen Religion gereichen und die herrliche Verfassung Englands in Gefahr bringen würde.

Der Graf von Egmont wurde ihr Wortführer, indem er in einer künstlich gearbeiteten Rede die unedle abergläubische Gesinnung der Menge noch mehr aufregte und unterstützte. Von jeher haben die Engländer gern da Furcht und Besorgnisse erregt, wo keine wirkliche Gefahr vorhanden war, weil sich jeder Einzelne durch solch ein Lärmgeschrei wenigstens auf eine Zeitlang ein wichtiges Ansehen zu geben weiß. Es schmeichelt allemal seiner Eitelkeit, wenn er aufgefodert wird, für Kirche und König aufzustehn, wo er nicht so leicht fürchten darf, widerlegt und besiegt zu werden. Es erhob sich daher auf den Kanzeln und unter den Gilden und Zünften ein mächtiges Geschrei wider jene Bill, und bei den nächsten Sitzungen des Parlaments wurden fast an alle Mitglieder Aufträge eingesandt, auf eine Unterdrückung und Widerrufung derselben anzutragen.

Der Minister wagte es nicht, wider den Strom zu schwimmen, sondern war einer der ersten, die für die Aufhebung stimmten. Mit vieler Stärke der Gründe und wahren edelmüthigen Gesinnungen antwortete ihm Thomas Potter, Esq. dessen Rede Sir George Littleton mit geschmackvoller Kunst erwiederte; und die Judenbill wurde durch eine Akte widerrufen, welche in der nämlichen Sitzung die Zustimmung des Königs erhielt. Es wurden auch Versuche gemacht, aber von Pelham und Pitt glücklich vereitelt, von einer Akte über die

Naturalisirung der Fremden in Amerika diese Vergünstigung in Ansehung der Juden zurückzunehmen. So hart und unzuldsam dachten die damaligen vorgeblischen Volksfreunde. Seitdem hat sich die gesetzliche Lage der Juden in England nicht weiter geändert; indes sieht man sie doch dort nicht mehr mit Groll oder mit Mißtrauen und menschenfeindlichen Gesinnungen an.

Ueberhaupt sind die Juden von jeher schlimm daran gewesen. Sie litten ihren Theil mit von der Unterdrückung und Schmach, welche die christlichen Sekten erdulden mußten, so bald als die Eifersucht der heidnischen Priester und Kaiser wider die Fortschritte ihres Monothetismus rege wurde; dagegen aber nahmen sie auf keine Weise an der Sicherheit noch an den Triumphen Theil, welche Konstantin für die christliche Kirche erhielt. Ihr Unglaube wurde von den Orthodoxen und Regern als der verdamulichste von allen betrachtet; und erst nach den mohammedanischen Eroberungen erhielten sie in einem Theile von Asien, längs der südlichen Küsten des mittelländischen Meers, und in Spanien, einen Ruheplatz für ihren Fuß.

Im neuern Italien, dem ersten Zufluchtsorte der wiederauflebenden Litteratur und Philosophie, machte man die ersten Versuche, die Gemüther der Europäer zur Duldung des Judenthums vorzubereiten. Simone Lazzarato, aus Venedig, wird als ein Fürsprecher für ihre Sache erwähnt. *)

*) Er heißt R. Schimon Luzzato, oder Simcha Luzzato, und seine Schutzschrift für die Juden: Discorso circa il Siato degl'Hebrei, et in particular dimoranti nell'inclita città di Venetia. Sie ist zu Venedig 1638. 4. gedruckt, und sehr selten geworden. Wolf beschreibt ihren Inhalt in seiner Biblioth. Hebr. T. III. p. 1150. f. und liefert einige Abschnitte, lateinisch übersetzt eben das, T. IV. 1115. ff. — Anm. d. Herausg.

Der Beschluß künftig.